



Recht hast!

Wichtige Infos für junge Menschen
zum Thema Strafrecht & Co.



Copyright: Philipp Monihart, LR Teschl-Hofmeister

„Recht hast!“

„Recht hast!“ schafft einen klaren Überblick darüber, was erlaubt ist und was von jungen Menschen im Umgang mit Recht und Gesetzen unbedingt beachtet werden sollte.

Gute Information ist wichtig, gerade wenn man mit dem Gesetz zu tun hat, wenn man kurzfristig entscheiden muss und dabei guten Rat braucht. Diese Broschüre kann dabei helfen, richtige Entscheidungen zu treffen, Fehler zu vermeiden und Probleme in verschiedenen Situationen des Alltags erst gar nicht aufkommen zu lassen. Niemand kann alle rechtlichen Normen detailliert kennen und doch verlangt es die Ordnung in unserer Gesellschaft, dass wir uns nach Spielregeln richten, die ein gutes Zusammenleben ermöglichen.

Diese Broschüre beschäftigt sich mit Fragen, die über das Jugendgesetz hinausgehen und Situationen im Leben betreffen, in die wir möglicherweise nie kommen werden, vielleicht auch dank der guten Ratschläge, die auf den nächsten Seiten durch die Jugend:info NÖ zusammengefasst wurden.

Christiane Teschl-Hofmeister
NÖ Jugend-Landesrätin

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Was ist strafbar?	7
Wer ist strafbar?	8
Was kann mir passieren?	9 – 11
Muss ich mir alles gefallen lassen?	12
Wem muss ich meinen Ausweis zeigen?	13
Die Fahrscheine bitte!	14
Habe ich bei einer Verkehrskontrolle auch Rechte?	15 – 17
Wie muss sich die Polizei mir gegenüber verhalten?	18 – 19
Wer darf mich durchsuchen?	20
Hilfe, ich wurde festgenommen!	21 – 22
Was passiert, wenn ich vor Gericht komme?	23
Ich sage nichts ohne meine:n Anwältin/Anwalt!	24
Muss ich das jemandem melden?	25
Muss ich da helfen?	26
Haltet den Dieb!	27
Darf ich eine Waffe tragen?	28
Was kann mir nach einer Schlägerei passieren?	29
Lass das!	30
Was dürfen Securitys überhaupt?	31
Was passiert, wenn ich mit illegalen Drogen erwischt werde?	32 – 33
Drogen haben in der Schule nichts verloren	34
Nützliche Kontakte	35 – 36
Impressum	37

Gendergerechtigkeit

Gleichberechtigung ist uns ein großes Anliegen!

Daher gendern wir in unseren Broschüren so inklusiv wie möglich.

Sofern es die aktuell anerkannten Genderregeln zulassen, verwenden wir Genderformen mit einem Doppelpunkt, zum Beispiel bei „Täter:in“. So stellen wir sicher, dass immer ALLE Geschlechterformen mitumfasst sind, nicht nur weibliche und männliche. Außerdem tun sich auch Sprachassistenprogramme für sehbehinderte Menschen mit einem Doppelpunkt leichter und können die Begriffe barrierefreier vorlesen.

Trotz alledem gibt es auch Begriffe, deren geschlechtlich abwandelbare Varianten zu unterschiedlich sind, als dass eine inklusive Form mit Doppelpunkten gebildet werden kann. Hier versuchen wir zunächst geschlechtsneutrale Synonyme zu benutzen, zum Beispiel „die Polizei“ statt „Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte“.

Bei einigen Begriffen ist auch das nicht möglich, entweder weil es gar keine Alternativen gibt oder weil aus Gründen einer zielgruppengerechten, niederschweligen Sprachformulierung genau diese bestimmten Begriffe verwendet werden sollten, etwa bei „Ärztin oder Arzt“. In solchen Fällen führen wir zumindest alle möglichen Geschlechterformen an (in der Regel eine weibliche und eine männliche).



Was ist strafbar?



In Österreich gibt es zwei unterschiedliche Formen von Strafrecht. Zum einen gibt es das **Justizstrafrecht** (auch „Kriminalstrafrecht“) und zum anderen das **Verwaltungsstrafrecht**.

Beim Justizstrafrecht werden Straftaten von einem Gericht bestraft, das Verwaltungsstrafrecht wird von einer Verwaltungsbehörde verfolgt.

Straftaten

Jede Handlung, die gegen österreichische **Strafgesetze** verstößt, ist eine Straftat und kann **gerichtlich** geahndet werden. Dazu gehören zum Beispiel Körperverletzungen, Diebstahl oder Drogendelikte.

Verwaltungsübertretungen

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer gegen ein **Verwaltungsgesetz** verstößt. Darunter fallen unter anderem die Straßenverkehrsordnung oder das NÖ Jugendgesetz. Wer also beispielsweise zu schnell mit dem Auto unterwegs ist, in der U-Bahn „schwarzfährt“ oder seinen Müll nicht ordentlich entsorgt, muss mit einer **Verwaltungsstrafe** rechnen. Diese wird nicht von einem Gericht, sondern von einer **Verwaltungsbehörde** wie der Bezirkshauptmannschaft, dem Magistrat oder der Landespolizeidirektion verhängt.

Wer ist strafbar?

Unter 14 Jahren kannst du für Straftaten noch nicht belangt werden.

Ab dem 14. Geburtstag beginnt die sogenannte **Strafmündigkeit**. Ab diesem Zeitpunkt kannst du selbst für deine Taten angezeigt und bestraft werden.

Zwischen 14 und 21 Jahren kommt grundsätzlich das sogenannte **Jugendstrafrecht** zur Anwendung. Hier wird das Höchstmaß der Strafandrohungen um die Hälfte herabgesetzt und es gibt keine Mindeststrafe. Ein Jugendstrafverfahren unterliegt außerdem anderen Regelungen als ein normales Strafverfahren.

Mehr dazu auf Seite 23 („Was passiert, wenn ich vor Gericht komme?“)



Photo by form PxHere

Was kann mir passieren?

Was dir im Falle des Falles genau passieren kann, richtet sich zunächst nach deinem Alter, der Art der Straftat und zum Teil auch nach deiner persönlichen Situation:

Was kann mir in einem Strafverfahren vor Gericht passieren?

Solange du **unter 14 Jahre** alt bist, also **strafunmündig**, kannst du grundsätzlich nicht bestraft werden. Unter Umständen können allerdings **erzieherische Maßnahmen** verordnet werden, wie zum Beispiel die Unterbringung in einer betreuten Wohngemeinschaft.

Wenn du jemanden verletzt oder etwas beschädigst und unter 14 Jahre alt bist, kannst du grundsätzlich auch nicht zu **Schadenersatz** verpflichtet werden. Sofern deine Erziehungsberechtigten ihre **Aufsichtspflicht** verletzt haben, müssen sie für den Schaden aufkommen.

Ausnahmsweise kann dich ein Gericht dennoch auch schon unter 14 Jahren zu Schadenersatz verurteilen: Nämlich dann, wenn dich ein Verschulden trifft, das du trotz deines jungen Alters schon einsehen kannst und du zusätzlich Vermögen besitzt, mit dem du Schadenersatz leisten kannst. Zu diesem „Vermögen“ zählt beispielsweise auch eine Haftpflichtversicherung deiner Familie.

Einstellung des Verfahrens und Absehen von der Verfolgung

Sofern sich beispielsweise herausstellt, dass du unschuldig bist oder die Staatsanwaltschaft von sich aus der Sache nicht weiter nachgehen möchte kann das Verfahren eingestellt, also beendet werden.

Rücktritt von der Verfolgung (Diversion)

Hier muss zwar eine Form von Strafe oder Wiedergutmachung geleistet werden, aber es gibt keine Verurteilung durch das Gericht. Eine Diversion ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich und es gibt vier Arten:

- Bezahlung eines Geldbetrags
- Erbringung gemeinnütziger Leistungen
- Verhängung einer Probezeit mit Auflagen oder
- Tauschgleich (eine Art Wiedergutmachung oder Aussöhnung zwischen Täter:in und Opfer)

Was kann mir passieren?

Der große **Vorteil** daran: Es wird nichts in dein Strafregister eingetragen. Das bedeutet: Du bist **nicht vorbestraft!** Siehe dazu auch gleich unten bei „Strafregistereintragung (Leumund)“!

Verurteilung

Bei einer Verurteilung kommt es in der Regel zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe. Bei einer Geldstrafe muss ein bestimmter Geldbetrag bezahlt werden, bei einer Freiheitsstrafe muss die oder der Verurteilte für eine bestimmte Zeit ins Gefängnis.

WICHTIG: Von der Geldstrafe ist ein möglicher Schadenersatz zu unterscheiden! Wenn du bei einer Straftat einen Schaden verursachst, dann kannst du zusätzlich zu der Geldstrafe auch zu einem entsprechenden Schadenersatz verurteilt werden. Vergleiche dazu auch weiter oben die Infos zum Schadenersatz, solange du noch nicht strafmündig bist.

Beide Strafarten können **für eine Probezeit bedingt nachgesehen** werden, was umgangssprachlich besser als „**Bewährung**“ bekannt ist. Das heißt, lässt die oder der Verurteilte sich in der festgesetzten Probezeit nicht noch einmal etwas zu Schulden kommen, dann muss die Strafe gar nicht geleistet

werden. Wird jemand in der Probezeit wieder straffällig, kann die Probezeit verlängert werden oder die Strafe muss abgeleistet werden (beide Möglichkeiten werden jeweils zusätzlich zur Strafe für die neue Straftat dazugerechnet).

Sicherstellung, Konfiskation & Verfall

Als weitere Strafmaßnahme können Gegenstände, die ein:e Täter:in zur Begehung einer Straftat verwendet hat oder verwenden wollte, der:dem Täter:in abgenommen („**konfisziert**“) werden.

Das gleiche gilt für Geldwerte. Damit jemand nicht durch eine Straftat reicher werden kann, können alle wirtschaftlichen Vorteile, die durch eine Straftat erzielt wurden, für „**verfallen**“ erklärt werden. Das heißt, das Geld wird dem:der Täter:in wieder weggenommen.

WICHTIG: Die Polizei kann Gegenstände **sicherstellen**, die als Beweis für die Straftat dienen. Wer beispielsweise beim illegalen Graffiti-sprayen erwischt wird, dem können ihre oder seine verwendeten Spraydosen abgenommen werden.

Strafregistereintragung (Leumund)

Das **Strafregister** ist ein öffentlich geführtes Register. Wirst du für eine Straftat verurteilt, wird das in das Strafregister eingetragen.

Die **Strafregisterbescheinigung** (auch als „Leumund“ oder „Leumundszeugnis“ bekannt) ist ein Auszug aus dem Strafregister. Gewisse Arbeitgeber:innen oder bestimmte Berufssparten verlangen bei Bewerbungen für Jobs eine Strafregisterbescheinigung.

WICHTIG: Eine Verurteilung wegen einer Straftat kann dich also auch noch lange begleiten, nachdem du die Strafe schon abgeleistet hast und dir somit den Zugang zu gewissen Berufen verwehren.

Was kann mir in einem Verwaltungsstrafverfahren passieren?

Auch im Verwaltungsstrafverfahren bist du erst ab dem **14. Geburtstag** strafbar. Dabei wird das Verfahren nicht vor Gericht, sondern von einer Behörde durchgeführt und es kommt „nur“ zu einer **Geldstrafe** (außer du kannst diese nicht bezahlen – dann kann unter Umständen als Ersatz eine Freiheitsstrafe verhängt werden). Darüber hinaus sind noch **andere Maßnahmen**, wie Beratungsgespräche oder das Ableisten von Sozialstunden möglich.

Wenn du dich wirklich zu Unrecht beschuldigt fühlst, hast du die Möglichkeit (wie auch bei einem Urteil) dich dagegen mit einem sogenannten „**Rechtsmittel**“ zu

wehren: Bei einem Strafbescheid kannst du dich mit einer **Bescheidbeschwerde** zur Wehr setzen und bei einer Strafverfügung mit einem **Einspruch**.

Bei **Organstrafverfügung oder Anonymverfügung** gibt es kein Rechtsmittel – hier hast du nur die Möglichkeit, die Strafe nicht zu zahlen, dann wird ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet. Dabei sind die Strafdrohungen aber höher und du kannst nicht mehr anonym bleiben!

WICHTIG: Lass dich diesbezüglich am besten von einer geeigneten Stelle beraten! (Seite 35 bis 36 „Nützliche Kontakte“)



Photo by Sandra Dempsey on Unsplash

Muss ich mir alles gefallen lassen?

Wenn du von jemandem körperlich angegriffen wirst, hast du das Recht dich zu wehren, um dein Leben, deinen Körper, deine Freiheit oder dein Vermögen zu schützen. Dieses Recht heißt **Notwehr**.

Die Verteidigung muss aber im Verhältnis zum Angriff immer angemessen sein. Anderenfalls machst du dich unter Umständen selbst wegen sogenannter **Notwehrüberschreitung** strafbar. Wenn du zum Beispiel von jemandem leicht geschlagen wirst, darfst du diese Person als Reaktion darauf nicht mit einem Messer schwer verletzen – das wäre dann keine

Notwehr mehr, sondern für sich genommen wieder eine Körperverletzung.

Wirst du Zeugin oder Zeuge eines ungerechtfertigten Angriffs auf jemand anderen oder auf dessen Vermögen, dann hast du auch das Recht zu helfen und zu versuchen den Angriff abzuwehren. Das nennt man dann **Nothilfe**.

WICHTIG: Lass dich nicht provozieren! Wende immer nur so viel Gewalt an wie unbedingt notwendig ist, um einen Angriff abzuwehren und wende dich so schnell wie möglich an die Polizei!



Photo by Luz Fuentes on Unsplash

Wem muss ich meinen Ausweis zeigen?



Für österreichische Staatsbürger:innen gibt es **keine generelle Ausweispflicht** in Österreich. Das heißt sie müssen keinen Ausweis bei sich haben, wenn sie sich an öffentlichen Orten in Österreich aufhalten.

Personen **ohne** österreichische Staatsbürgerschaft sind verpflichtet immer einen Ausweis mit sich zu führen. Bürger:innen des Europäischen Wirtschaftsraums müssen nur einen Personalausweis dabei haben - alle anderen Ausländer:innen immer ein Reisedokument.

Dennoch ist es für alle ratsam einen **Lichtbildausweis** dabeizuhaben. Dazu gehören zum Beispiel Führerschein, Per-

sonalausweis, Reisepass oder ein österreichischer Aufenthaltstitel.

Die E-Card oder ein Schülerausweis genügen hingegen nicht!

In gewissen Situationen darf oder muss die Polizei aber die Identität jeder Person feststellen. Etwa wenn du gegen ein Gesetz verstößt, verdächtig bist oder eine Straftat bezeugen kannst. Solltest du dann keinen Ausweis dabei haben, darf dich die Polizei durchsuchen (mehr dazu auf Seite 20 „Wer darf mich durchsuchen?“) oder zur nächsten Polizeidienststelle mitnehmen, um festzustellen wer du bist. Gegebenenfalls darf die Polizei auch mit dir nach Hause fahren, damit du deinen Ausweis holen kannst. Auch deine Erziehungsberechtigten oder andere glaubwürdige Erwachsene können unter Umständen deine Identität bezeugen. Ein Lichtbildausweis spart also in so einem Fall viel Zeit und Nerven.

WICHTIG: Nur die Polizei hat das Recht deinen Ausweis zu verlangen! Private Sicherheitsdienste (Securitys) nicht! Mehr dazu auf Seite 31 („Was dürfen Securitys überhaupt?“).

Die Polizei hat dich im Falle einer Identitätsfeststellung darüber zu informieren, dass es sich um eine solche handelt, beziehungsweise dir auf Verlangen den Grund dafür mitzuteilen.

Die Fahrscheine bitte!

Wer mit dem Zug, der U-Bahn oder dem Bus fahren möchte, muss eine Fahrkarte dafür kaufen und diese im Fall einer Kontrolle auch vorzeigen können. Das sogenannte **Schwarzfahren** also mitfahren ohne gültigen Fahrschein, stellt eine **Verwaltungsübertretung** dar (vergleiche zu diesem Begriff Seite 7 „Was ist strafbar?“).

Wirst du dabei erwischt, dass du ein öffentliches Verkehrsmittel ohne Fahrkarte benutzt, wird der oder die Kontrolleur:in (also die Person, die die Fahrscheine der Fahrgäste überprüft) von dir verlangen, den Fahrpreis plus die Strafe gleich direkt vor Ort zu bezahlen.

Kannst oder möchtest du nicht sofort bezahlen, wirst du aufgefordert werden, dass du dich ausweist und dir wird ein Zahlschein für die Strafe mitgegeben. Danach hast du eine bestimmte Zeitfrist die Strafe einzuzahlen.

Tust du das nicht oder versäumst du die Frist zur Einzahlung, kann dir **zusätzlich** noch eine **Verwaltungsstrafe** auferlegt werden, die dir in der Regel noch viel teurer kommt!

Weigerst du dich deinen Ausweis herzuzeigen oder versuchst du wegzulaufen, darf dich der oder die Kontrolleur:in solange festhalten, bis die Polizei eintrifft, um deine Identität festzustellen. Das



nennt man **„privates Selbsthilferecht“** (vergleiche dazu auch den Begriff „Anhalterrecht“ im Kapitel „Haltet den Dieb“ auf Seite 27 und das Kapitel „Was dürfen Securitys überhaupt?“ auf Seite 31). Dabei darf aber immer nur angemessene und verhältnismäßige Kraft von den Kontrolleurinnen oder Kontrolleuren angewendet werden – Schläge, Tritte oder Fixieren am Boden wären zum Beispiel nicht erlaubt. Außer Kontrolleurinnen, Kontrolleuren oder der Polizei darf dich sonst niemand wegen Schwarzfahrens festhalten.

Umgekehrt sind auch die Kontrolleurinnen und Kontrolleure bei ihrer Tätigkeit strafrechtlich besonders geschützt. Wenn du beim Schwarzfahren erwischt wirst, dich gegen die Kontrolle ungerechtfertigt (!) wehrst und dabei die oder den Kontrolleur:in verletzt, dann kannst du schwerer bestraft werden als bei einer anderen Körperverletzung.

WICHTIG: Schwarzfahren kann als Verwaltungsstrafe aktuell bis zu € 218,- teuer werden! (Stand 2021)

Habe ich bei einer Verkehrskontrolle auch Rechte?

Egal ob du mit Moped, Auto oder Fahrrad unterwegs bist – Verkehrskontrollen können dich jederzeit betreffen. Sinn und Zweck solcher Kontrollen ist die Verkehrssicherheit. Die Polizei hat die Aufgabe, nicht sichere Fahrzeuge und nicht taugliche Lenker:innen am Weiterfahren zu hindern – das rettet Leben!

Was die Polizei darf:

- deinen Führerschein sowie die Zulassung prüfen
- kontrollieren, ob dein Fahrzeug verkehrstauglich ist (zum Beispiel Kontrolle des „Pickerls“ gemäß §57a Straßenverkehrsordnung, von Lichtern, Bremsen, Warnweste, Pannendreieck, Autoapotheke, ...)
- Alkohol- und Drogentests durchführen

Was die Polizei nicht darf:

- dein Fahrzeug ohne begründeten Verdacht durchsuchen
- Tests durchführen, die Ärzt:innen vorbehalten sind (beispielsweise Bluttests)
- Körperflüssigkeiten gegen deinen Willen abnehmen

Viele Verkehrsvergehen werden entweder an Ort und Stelle mit einer **Organstrafverfügung** („Strafzettel“) oder mittels **Anonymverfügung** per Post (zum Beispiel „Radar-Strafen“) geahndet. Wenn

du die darin vorgeworfene Tat auch tatsächlich begangen hast, dann ist es immer günstiger, schneller und einfacher diese Strafen gleich zu bezahlen.

Wenn du dich allerdings tatsächlich zu Unrecht beschuldigt fühlst, hast du die Möglichkeit die Frist ablaufen zu lassen, ohne die Strafe zu bezahlen – danach wird ein richtiges Strafverfahren eingeleitet, in welchem du dich gegebenenfalls mit einem **Rechtsmittel** wehren kannst. Aber Achtung, falls du keinen Erfolg hast: Die Strafen im Strafverfahren sind viel höher und es können Verfahrenskosten anfallen! Vergleiche dazu auch Seite 9 bis 11 („Was kann mir passieren?“). Lass dich am besten gut beraten, bevor du dich dazu entschließt!

WICHTIG: Immer höflich bleiben!

Wer sich bei einer Verkehrskontrolle **einsichtig** zeigt, bekommt vielleicht nur eine Ermahnung oder eine geringere Strafe, weil Beamtinnen oder Beamte je nach Schwere der Verwaltungsübertretung einen gewissen Ermessensspielraum bei der Verhängung der Strafe haben. Wer allerdings ausfällig wird oder sich gegen die Verkehrskontrolle gar mit Drohung oder Gewalt wehrt, muss im schlimmsten Fall sogar mit einer **Strafanzeige** wegen Beleidigung oder Widerstand gegen die Staatsgewalt rechnen.

Habe ich bei einer Verkehrskontrolle auch Rechte?

Alkohol- und Drogentests bei Verkehrskontrollen

Es ist grundsätzlich verboten ein Fahrzeug zu lenken, wenn du durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigt bist. Bei Suchtgift gilt eine Person schon bei der geringsten Nachweisbarkeit als beeinträchtigt. Bei Alkohol ab 0,5 Promille im Blut (bei Fahranfänger:innen in der Probezeit 0,1 Promille).

Die Polizei hat das Recht, deine Atemluft auf ihren Alkoholgehalt hin zu überprüfen. Das wird meistens mit einem sogenannten **Vortestgerät** durchgeführt. Sollte dieser einen relevanten Anteil an Alkohol in deiner Atemluft messen, wird mithilfe eines **Alkomaten** der genaue **Promille-Wert** festgestellt.

WICHTIG: Die Beamt:innen können zwischen Vortest und Alkomatentest **15 Minuten** vergehen lassen, aber sie sind NICHT dazu verpflichtet. Leider ist es ein Märchen, dass du vor einem Atemlufttest etwas essen oder trinken darfst. Tatsächlich dürfen die Beamtinnen oder Beamten jede Handlung untersagen, die das Messergebnis beeinflussen kann.

Hat die Polizei im Zuge einer Verkehrskontrolle den begründeten Verdacht, dass du unter dem Einfluss von **illegalen Drogen**

stehst (zum Beispiel wegen geröteter Augen, erweiterter Pupillen oder eines wahrnehmbaren Geruchs von Marihuana), dann kann sie deinen Speichel mit einem **Speichelvortestgerät** auf Suchtgiftspuren überprüfen. Falls dieser Test positiv ist oder du ihn verweigerst, wirst du einer klinischen **Untersuchung** vorgeführt. Verhärtet sich dabei der Verdacht auf den Konsum, ist eine **Blutabnahme** vorgesehen, um illegale Substanzen eindeutig nachweisen zu können.

Daneben kann bei Kontrollen auf Drogenbeeinträchtigung auch eine Harnprobe für einen **Schnelltest** verwendet werden, aber nur mit deiner **freiwilligen** Zustimmung. Wenn dieser Test negativ ist, ersparst du dir in aller Regel die Untersuchung durch eine Polizeiarztin oder einen Polizeiarzt.

WICHTIG: Die Untersuchung und der gegebenenfalls folgende Bluttest dürfen nur von Ärztinnen oder Ärzten vorgenommen werden. Dazu darfst du aber **nicht gezwungen** werden! Ganz allgemein gilt jedoch: **Verweigerst** du Tests oder Untersuchungen zum Nachweis von Alkohol oder Suchtgift, begehst du schon dadurch eine **Verwaltungsübertretung!** Das kommt einem Schuldeingeständnis gleich und

du kannst mit der Höchststrafe bestraft werden, egal ob du tatsächlich beeinträchtigt warst oder nicht. Es ist also meistens besser, die Tests und Untersuchungen durchführen zu lassen, selbst wenn dabei Drogenkonsum nachgewiesen wird.

Wird dir das Fahren in einem durch Alkohol oder Drogen beeinträchtigten Zustand tatsächlich nachgewiesen, droht dir eine **Geldstrafe** und der **Entzug des Führerscheins** für eine bestimmte Zeit.

Weiters können dir der Besuch eines Verkehrscoachings, eine Nachschulung und/oder ein erneuter Nachweis der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen aufgetragen werden. Bei Fahranfänger:innen wird die **Probezeit verlängert**. Wenn Suchtgift involviert ist, erfolgt auch eine Meldung an die Gesundheitsbehörde und dir können zusätzliche Gesundheitsmaßnahmen vorgeschrieben werden (vergleiche dazu auch Seite 32 bis 33 "Was passiert, wenn ich mit illegalen Drogen erwischt werde?").



Photo by form PxHere

Wie muss sich die Polizei mir gegenüber verhalten?

Du hast das Recht immer mit Respekt behandelt zu werden!

Beamtinnen und Beamte müssen **unvoreingenommen** agieren. Sie dürfen dich auch nicht aufgrund deines Geschlechts, Herkunft, Hautfarbe, Religion, Sexualität oder politischen Orientierung diskriminieren!

Du hast das Recht die genauen **Gründe für die jeweilige Amtshandlung** zu erfahren. Polizeibeamte dürfen dich also zum Beispiel nicht anhalten oder gar festnehmen, ohne zu begründen warum.

Du hast bei bestimmten Amtshandlungen das Recht auf eine **Vertrauensperson**, welche bei der Amtshandlung dabei sein darf und die Situation genau beobachten sowie dokumentieren kann, zum Beispiel wenn du festgenommen wurdest, vernommen werden sollst oder eine Haus- oder Personendurchsuchung bei dir vorgenommen wird. Sollten gerade keine Bekannte in der Nähe sein, darfst du beispielsweise auch eine Passantin oder einen Passanten bitten deine Vertrauensperson zu sein.

WICHTIG: War eine Maßnahme oder ein von der Polizei gesetztes Verhalten nicht in Ordnung, kannst du form- und kostenlos eine Beschwerde bei den zuständigen **Dienststellenleiter:innen oder Polizeikommandantinnen oder Polizeikommandanten** einbringen.

Sollte das zu keiner Lösung führen, kannst du innerhalb von 6 Wochen eine schriftliche **Maßnahmenbeschwerde** beim Landesverwaltungsgericht einbringen. Daher ist es immer sinnvoll, gleich am Anfang nach der **Dienstnummer** der Beamtin oder des Beamten zu fragen. Infos und Hilfestellungen zur Einbringung einer solchen Maßnahmenbeschwerde bekommst du beim zuständigen Landesverwaltungsgericht. Für Niederösterreich findest du die notwendigen Infos unter www.lvwg.noel.gv.at. Lass dich auf jeden Fall von einer geeigneten Stelle wie der Jugend:info NÖ beraten, bevor du eine Maßnahmenbeschwerde einbringst – hier können hohe Kosten entstehen, falls du damit keinen Erfolg hast!

Darf ich Amtshandlungen der Polizei filmen?

Da das Smartphone heute immer und überall dabei ist, ist es besonders verlockend gerade Einsätze mit Blaulicht und die Polizei zu filmen oder zu fotografieren. Die Frage ist bloß – darfst du das?

Grundsätzlich: Ja. Es ist nicht verboten, die Polizei bei Amtshandlungen wie Kontrollen, Festnahmen oder bei anderen Einsätzen mit dem Smartphone oder Ähnlichem festzuhalten. Wichtig ist aber, dass damit ihre Arbeit oder die beteiligten Personen nicht gestört oder gar gefährdet werden! Wenn du hier also filmst oder fotografierst, dann solltest du das immer mit genug **Abstand** machen.

Achtung bei Unfällen: Wenn du ein Unfallopfer filmst, kannst du von der Polizei weggewiesen und bestraft werden!

WICHTIG: Eine Amtshandlung zu filmen oder zu fotografieren ist das eine, die Aufnahmen danach auch zu veröffentlichen ist aber etwas anderes! Die Veröffentlichung **kann rechtliche Folgen haben**, entweder weil die abgebildeten Personen bloßgestellt werden oder Ähnliches. Wende dich vor der Veröffentlichung von solchen Aufnahmen an eine geeignete Beratungsstelle wie die Jugend:info NÖ. Auf sozialen Medien solltest du Film- oder Fotoaufnahmen von Amtshandlungen erst recht nicht einfach so veröffentlichen oder mit anderen teilen.



Photo by Dylan Sauerwein on Unsplash

Wer darf mich durchsuchen?

Ohne deine Zustimmung darf nur die Polizei dich und deine Sachen durchsuchen und auch nur unter gewissen Voraussetzungen:

- Wenn du festgenommen wurdest. (siehe auch sogleich Seite 21 bis 22 „Hilfe, ich wurde festgenommen“).
- Wenn du mit einer gerichtlich strafbaren Handlung (zum Beispiel Diebstahl) in Verbindung stehst (du wurdest etwa auf frischer Tat ertappt oder dich hat jemand angezeigt) UND angenommen werden kann, dass du einen gefährlichen Gegenstand (beispielsweise Waffen oder Drogen), Beweisgegenstände oder sonstige Spuren bei dir hast.
- Deine **Kleidung** und die dazugehörigen Taschen sowie die **Besichtigung und das Abtasten deines Körpers** („Personendurchsuchung“).
- Sofern der Verdacht besteht, dass du Gegenstände in deinem Körper versteckt hast (wie beispielsweise Drogen), darf auch dein **Körper untersucht** werden. Dazu gehören zum Beispiel Körperöffnungen (Mundhöhle, After, ...) oder auch der Magen. Solche Untersuchungen dürfen allerdings **nur von einer Ärztin oder einem Arzt** durchgeführt werden!

WICHTIG: Für eine Durchsuchung muss also immer ein bestimmter Grund vorliegen, den dir die Polizeibeamt:innen auch mitteilen müssen.

WICHTIG: Die Besichtigung und das Abtasten deines Körpers darf grundsätzlich nur von **Beamtinnen oder Beamten oder von Ärztinnen oder Ärzten deines Geschlechts** vorgenommen werden. Eine Ausnahme besteht dann, wenn eine entsprechende Person erst herbeigeht – dann dürfen dich ausnahmsweise auch Beamten oder Beamten des anderen Geschlechts durchsuchen. Gleiches gilt auch bei Kleidungsstücken, die vor der Kontrolle ohne Probleme abgelegt werden können – auch dann dürfen Beamten oder Beamten des anderen Geschlechts diese durchsuchen.

Was darf durchsucht werden?

Liegen die Voraussetzungen für eine Durchsuchung vor, dann darf Folgendes durchsucht werden:

- **Behältnisse**, die du mit dir trägst (Taschen, Handtaschen, Rucksäcke, Koffer ... wird auch „**Taschenkontrolle**“ genannt).

Hilfe, ich wurde festgenommen!

„**Festnahme**“ oder auch „**Verhaftung**“ **bedeutet**, dass eine Person von der Polizei festgehalten wird, weil sie einer strafbaren Handlung beschuldigt oder dabei erwischt wird.

WICHTIG: Auch wenn die Situation sehr stressig ist - versuche Ruhe zu bewahren und den Anweisungen der Sicherheitsorgane Folge zu leisten. Werde **NICHT** ausfällig, beleidigend oder gar aggressiv - das kann zu Strafen führen!

Bei der Festnahme hast du allgemein das Recht...

- informiert zu werden, welches Delikt dir vorgeworfen wird
- auf eine unverzügliche Einvernahme (also die Befragung zu einem Tathergang durch die Behörden)
- eine Angehörige oder einen Angehörigen beziehungsweise eine sonstige Vertrauensperson zu kontaktieren
- eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu verständigen (siehe dazu auch die Infos zum rechtsanwaltlichen Journaldienst auf Seite...“Ich sage nichts ohne meine Anwältin oder meinen Anwalt!“ und Seite 24 „Nützliche Kontakte“)
- über deine Verfahrensrechte sofort oder unmittelbar nach der Festnahme in einer dir verständlichen Sprache belehrt zu werden

Wenn du **unter 18 Jahren** alt bist und nicht sogleich wieder freigelassen wirst, dann muss bei dir **zusätzlich**:

- ein:e Erziehungsberechtigte:r oder ein:e mit dir in Hausgemeinschaft lebende:r Angehörige:r,
- die Jugendgerichtshilfe,
- ein:e für dich allenfalls bestellte:r Bewährungshelfer:in **und**
- der Träger der Kinder- und Jugendhilfe

verständigt werden – **außer du widersprichst** dem aus einem wichtigen Grund. Dann dürfen die Beamt:innen diese Verständigungen nicht vornehmen.

Sollte eine längere Haft als **48 Stunden** notwendig sein, musst du zum zuständigen Gericht gebracht werden. Dort entscheidet ein:e Haftrichter:in darüber, ob du freigelassen wirst oder ob Untersuchungshaft verhängt wird.

WICHTIG: Liegt **kein Haftgrund** vor, musst du wieder freigelassen werden! **Trotz Vorliegens eines Haftgrundes** müssen Jugendliche zwischen **14 und 18 Jahren** freigelassen werden, wenn der Zweck der Festnahme **durch andere Maßnahmen** erreicht werden kann oder bereits erreicht worden ist, etwa die Unterbringung in einer betreuten Wohngemeinschaft oder Ähnliches.

Hilfe, ich wurde festgenommen!

Bei der darauffolgenden **Einvernahme hast du das Recht...**

- die Aussage insgesamt oder nur zu bestimmten Fragen zu verweigern, also zu schweigen
- NICHT durch Versprechungen, Drohungen oder Zwang zu einer Aussage gezwungen zu werden
- auf eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt. Wenn du **unter 18 Jahre** alt bist, dann MUSS dich eine:n Verteidiger:in bei der Vernehmung nach einer Festnahme vertreten. (siehe dazu auch die Infos zum rechtsanwaltlichen Journaldienst auf Seite 24 „Ich sage nichts ohne meine:n Anwältin/Anwalt!“ und Seite 35 „Nützliche Kontakte“)
- das Einvernahmeprotokoll in Ruhe durchzulesen und gegebenenfalls zu korrigieren
- das Protokoll nur dann zu unterschreiben, wenn du damit einverstanden bist
- eine Kopie dieses Protokolls zu erhalten

WICHTIG: Auch wenn du das Recht hast zu schweigen - ein reumütiges Geständnis oder eine Aussage, die wesentlich zur Wahrheitsfindung beiträgt, sind Gründe für eine besondere Milderung der Strafe. Überlege dir also gut, ob du von deinem Recht zu schweigen Gebrauch machen möchtest oder ob dir eine (wahrheitsgemäße!) Aussage am Ende nicht doch mehr nutzen wird.

Die **erkenntnisdienstliche Behandlung:**

Wenn der Verdacht besteht, dass du eine Straftat begangen hast oder dass du an einem Tatort Spuren hinterlassen hast und die Polizei es für notwendig erachtet, kannst du einer sogenannten **erkenntnisdienstlichen Behandlung oder einer körperlichen Untersuchung** (letztere nur durch eine Ärztin oder einen Arzt) unterzogen werden:

Was kann dabei mit mir passieren?

- Abnahme von Fingerabdrücken und Ähnlichem
- Mundhöhlenabstriche
- Herstellung von Fotos
- Feststellung körperlicher Merkmale
- Körpermessungen
- Stimmproben
- Schriftproben
- Abnahme von Körperflüssigkeiten (das dürfen aber ausschließlich Amtsärztinnen oder Amtsärzte machen)

WICHTIG: Du kannst eine erkenntnisdienstliche Maßnahme **nicht verweigern!** Besser ist es also, wenn du dich kooperativ zeigst.

Nach der erkenntnisdienstlichen Behandlung hast du das Recht darauf schriftlich mitgeteilt zu bekommen, wie lange deine erkenntnisdienstlichen **Daten** aufbewahrt werden und wie du sie vorzeitig löschen lassen kannst!

Was passiert, wenn ich vor Gericht komme?

Der oder die Richter:in hat bei **jungen Menschen** mehr **Möglichkeiten** auf die spezielle Lebenssituation der oder des Angeklagten Rücksicht zu nehmen als bei Erwachsenen. Das Verfahren kann beispielsweise **leichter eingestellt** werden oder das **Absolvieren gemeinnütziger Leistungen** anstatt einer Strafe verhängt werden. Muss der oder die Täter:in bestraft werden, so wird die Strafe bei Jugendlichen wohl geringer ausfallen als bei Erwachsenen. Vergleiche dazu auch weiter oben Seite 9 bis 11 („Was kann mir passieren?“).

Junge Täter:innen sollen vor allem von zukünftigen strafbaren Handlungen abgehalten werden.

Deine wichtigsten Rechte:

- In den meisten Fällen wird dir kostenlos eine Anwältin oder ein Anwalt zur Seite gestellt, wenn du dir selbst keine Vertretung leisten kannst (vgl. dazu „Ich sage nichts ohne meine:n Anwältin/Anwalt!“ Seite 24).
- Deine Erziehungsberechtigten dürfen dir während des Verfahrens zur Seite stehen.

- Bei Jugendlichen findet die Verhandlung meist nicht öffentlich statt.
- Die Richter:innen, Staatsanwältinnen/Staatsanwälte, Schöffen und Geschworene müssen eine spezielle Ausbildung beziehungsweise berufliche Beziehung zu Jugendlichen haben.

Schöffen und Geschworene sind Leute wie du und ich, die per Zufallsprinzip ernannt werden und gemeinsam mit den Richter:innen bei gewissen Straftaten über Schuld und Strafausmaß von Beschuldigten entscheiden.

WICHTIG: Sollte dir tatsächlich ein Gerichtsverfahren bevorstehen, dann nimm auf jeden Fall Kontakt mit einer geeigneten Beratungsstelle auf! Fast immer kannst du dich schon im Vorfeld um Wiedergutmachung oder zumindest Schadensbegrenzung bemühen, was sich vor Gericht positiv auf dein Verfahren auswirken wird. Geeignete Beratungsstellen findest du auf Seite 36.

Ich sage nichts ohne meine:n Anwältin/Anwalt!

Hier findest du einige Angebote zu kostenloser rechtlicher Beratung und finanzieller Unterstützung bei Verfahren:

Erste anwaltliche Auskunft

Viele Verteidiger:innen bieten kostenlose Orientierungsgespräche an.

Unter www.raknoe.at/buergerservice findest du eine Liste mit allen Kontakten und Terminen.

WICHTIG: Beschuldigten unter 18 Jahren muss von Amts wegen in den meisten Fällen eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt zur Verfügung gestellt werden. Siehe dazu auch („Hilfe ich wurde festgenommen!“) auf Seite 22 bis 23.

Verfahrenshilfe

Wenn jemand finanziell nicht in der Lage ist, sich eine:n Verteidiger:in als Beistand zu nehmen, kann ihr oder ihm vom Gericht auf Antrag Verfahrenshilfe bewilligt werden. Das bedeutet, die **Prozessgebühren** sowie die **Kosten für eine Anwältin oder einen Anwalt** werden ganz oder zum Teil übernommen. Mehr Infos dazu unter www.raknoe.at/buergerservice/verfahrenshilfe/

Verteidiger-Notruf

Unter der **Hotline 0800/376 386** können Beschuldigte im Fall einer Verhaftung jederzeit eine Anwältin oder einen Anwalt erreichen und sich kostenlos telefonisch beraten lassen. Alle darauffolgenden weiteren Leistungen werden normal verrechnet.

Opfer-Notruf

Opfer einer Straftat erhalten unter der **Hotline 0800/112 112** täglich und rund um die Uhr kostenlose Rechtsauskunft und weitere Hilfe.

Zusätzlich kann jeder auch einen der **Amtstage bei den einzelnen Gerichten** besuchen, um sich kostenfrei zu informieren. Wann diese Amtstage stattfinden, erfährst du ganz einfach auf der Website des jeweiligen Gerichts oder du fragst einfach bei deiner Gemeinde oder der Jugend:info NÖ nach!

Muss ich das jemandem melden?

Das österreichische Recht **kennt keine allgemeine Pflicht**, auf gefährliche Umstände oder eine strafbare Handlung hinzuweisen oder diese anzuzeigen.

Du, als Privatperson, hast keine Pflicht, aber das RECHT eine Anzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft zu machen, wenn du von einer strafbaren Handlung weißt.

WICHTIG: Eine Anzeige kannst du auch gegen unbekannte Täter:innen machen.

Anders ist das beispielsweise für **Behörden** (wie zum Beispiel die Polizei oder deine Schule). Sie sind gesetzlich ver-

pflichtet Anzeige zu erstatten, wenn sie den Verdacht haben, dass jemand eine Straftat begeht, begangen hat oder begangen wird.

Auch **Personen, die in Gesundheitsberufen arbeiten** (wie Ärztinnen und Ärzte, Therapeutinnen und Therapeuten, ...) sind bei bestimmten Straftaten verpflichtet Anzeige zu erstatten.

WICHTIG: Es existiert aber eine spezielle Anzeigepflicht auch für Privatpersonen in Österreich: Wenn du eine **Waffe** oder altes **Kriegsmaterial** findest, musst du das so schnell wie möglich einer Sicherheitsbehörde (zum Beispiel der Polizei) melden.



Photo by John Tuesday on Unsplash

Muss ich da helfen?

Es sollte selbstverständlich sein, einem **Menschen in Not** zu helfen, sofern du selbst etwas tun kannst. Wenn zum Beispiel jemand auf der Straße zu Sturz kommt, ein Kleinkind im Supermarkt seine Eltern nicht finden kann oder wenn du Zeugin oder Zeuge eines Unfalls wirst. Man nennt das „Zivilcourage“. **In manchen Situationen schreibt uns das Gesetz diese Zivilcourage sogar vor**, da man sich ansonsten strafbar macht:

Unterlassen der Hilfeleistung

Wer bei einem Unfall oder einer Gefahr nicht die nötige Hilfe leistet, um einen anderen Menschen vor dem Tod oder einer Verletzung zu bewahren, macht sich strafbar. Natürlich nur, wenn es **zumutbar** wäre zu helfen (also, wenn du dich dadurch zum Beispiel nicht **selbst in Gefahr** bringen würdest).

Imstichlassen eines Verletzten

Wer einen anderen (egal ob absichtlich oder unabsichtlich) verletzt hat, muss dem Verletzten die notwendige Hilfe leisten (zum Beispiel Erste-Hilfe-Maßnahmen). Wer das unterlässt macht sich strafbar. Natürlich wieder nur, wenn die Hilfe zumutbar ist (siehe oben).

WICHTIG: Wenn ein Unfall passiert, lass dein Smartphone lieber zunächst stecken! Gaffen oder Aufnahmen mit dem Handy machen rettet keine Leben! Mal ganz abgesehen davon, dass es verboten ist und du von der Polizei weggewiesen und mit bis zu 500 Euro dafür bestraft werden kannst. Vergleiche dazu auch weiter oben bei „Darf ich Amtshandlungen der Polizei filmen?“ im Kapitel („Wie muss sich die Polizei mir gegenüber verhalten?“) auf Seite 18 bis 19.

Wie kannst du helfen?

Hilf selbst, sofern es dir zumutbar ist. Verständige den Notruf und hol Hilfe! Behin-dere nicht die Einsatzkräfte (das gilt auch im Straßenverkehr, insbesondere beim Bilden einer Rettungsgasse auf der Autobahn)!



Haltet den Dieb!

Wenn du siehst, dass eine andere Person eine strafbare Handlung begeht oder du aus gutem Grund den Verdacht hast, dass diese Person unmittelbar zuvor eine Straftat begangen hat, hast du das Recht sie bis zum Eintreffen der Polizei anzuhalten beziehungsweise festzuhalten. Man nennt das **Anhalterecht**.

WICHTIG: Das gleiche gilt, wenn du meinst eine Person erkannt zu haben, nach der aktuell polizeilich gesucht wird!

Die Anhaltung muss aber immer **verhältnismäßig** sein. Das heißt du bist verpflichtet unverzüglich die Polizei zu alarmieren und darfst die/den Täter:in nicht absichtlich verletzen oder dergleichen. Wird die

angehaltene Person allerdings handgreiflich, darfst du dich natürlich wehren. Aber auch hier gilt: nur so viel wie nötig! Siehe dazu auch die Infos zur Notwehr auf Seite ... („Muss ich mir alles gefallen lassen?“).

Pass aber auf, dass du dich dabei nicht selbst in Gefahr bringst!

WICHTIG: Das Anhalterecht gilt nur für gerichtliche Straftaten wie zum Beispiel Körperverletzung, Einbruch, Diebstahl, Sachbeschädigung,... Bloße Verwaltungsübertretungen (wie etwa Verkehrsdelikte oder Schwarzfahren) fallen nicht darunter! Vergleiche dazu auch den Begriff „privates Selbsthilferecht“ im Kapitel („Die Fahrscheine bitte!“) auf Seite 14.



Darf ich eine Waffe tragen?

Unter **Waffen** versteht man in Österreich beispielsweise Pistolen („Schusswaffen“), Butterfly-Messer, Gaspistolen und andere Schreckschusswaffen, Pfefferspray, Druckluft- sowie CO2-Waffen und vieles mehr. Der Besitz von Waffen, Munition und Knallpatronen ist für **Menschen unter 18 Jahren** absolut verboten. Solche Gegenstände dürfen auch nicht an Jugendliche verkauft werden.

WICHTIG: Ausnahmen bestehen für bestimmte Zwecke (zum Beispiel im Schießsport) oder wenn die Waffe für eine berufliche Ausbildung gebraucht wird.

Außerdem gibt es Waffen, die auch Volljährige nur kaufen oder besitzen dürfen, wenn sie durch eine **Waffenbesitzkarte** oder/und einen **Waffenpass** dazu autorisiert sind.

Manche Waffen sind unabhängig vom Alter **für jeden verboten**. Zum Beispiel Schlagringe, Totschläger, Stahlruten, Pumpguns sowie Waffen, die wie ein anderer Gegenstand aussehen oder mit Gegenständen des täglichen Lebens verkleidet sind.

Bei **Feuerwerken** gibt es verschiedene Kategorien. Je nachdem darfst du solche Gegenstände verwenden oder eben nicht:

- Kategorie F1: ab 12 Jahren (bestimmte Knallerbsen, Wunderkerzen, ...)
- Kategorien F2 und S1: ab 16 Jahren (bestimmte Baby-Raketen, Vulkanfontänen, Rauchpulver, ...)
- Alle anderen Kategorien: ab 18 Jahren

Die Kategorien sollten auf den Feuerwerkskörpern angegeben sein. Falls nicht: **Finger weg!** Solche Gegenstände sind in Österreich sogar verboten.



Photo by Markus Spiske on Unsplash

Was kann mir nach einer Schlägerei passieren?

Es kann schnell passieren, dass du in eine Schlägerei gerätst. Oft bist du gar nicht selbst in den vorhergehenden Streit involviert, sondern willst nur einem oder einer Freund:in helfen.

Beteilige dich nie an einer Rauferei!

Lass dich nicht provozieren oder dazu verleiten dich bei so etwas einzumischen beziehungsweise daran teilzunehmen!

Es ist nämlich so, dass du allein schon für die **Teilnahme** an einer Schlägerei bestraft werden kannst! Denn: wenn bei dieser Rauferei irgendjemand verletzt

wird oder im schlimmsten Fall gar stirbt, haftest du dafür so also hättest du es mitverursacht – auch wenn du die oder den Verletzte:n selbst gar nicht berührt hast. Für Körperverletzungen, die du nachweislich selbst verursacht hast, kannst du natürlich auch immer bestraft werden.

WICHTIG: Wirst du Zeugin oder Zeuge einer Rauferei oder bist plötzlich selbst in eine verwickelt, dann distanziere dich so schnell wie möglich davon! Mach Passantinnen oder Passanten lautstark darauf aufmerksam und ruf sofort die Polizei.



Photo by Flex Point Security on Unsplash

Lass das!

Wenn sich jemand **in der Öffentlichkeit störend oder besonders rücksichtslos verhält**, hat die Polizei das Recht einzuschreiten.

Störend in diesem Zusammenhang ist beispielsweise lautes Schreien oder Lärmen, andere Leute „anstänkern“, öffentliches Urinieren, aggressives Verhalten, sexuelle Handlungen in der Öffentlichkeit, ...

Zunächst wird der oder die „Störer:in“ in den meisten Fällen **abgemahnt**. Wehrt sich die Person gegen die Abmahnung oder setzt das störende Verhalten fort, hat die Polizei das Recht eine **Wegweisung** auszusprechen. Das heißt, der- oder diejenige muss den Platz verlassen (zum Beispiel den Bahnhof, Park oder ein

Lokal). Außerdem darf die Polizei auch **Sachen sicherstellen**, die für die Störung verwendet wurden.

WICHTIG: Wer sich diesen Anordnungen der Polizei widersetzt kann festgenommen werden!

Eine solche „Störung der öffentlichen Ordnung“ kann (zusätzlich) zu einer **Anzeige** führen. Dieser wiederum folgt eine **Geldstrafe** bis zu € 500,- (in besonders schweren Fällen droht sogar eine Freiheitsstrafe). Daher solltest du einer gerechtfertigten Abmahnung Folge leisten und ruhig mit der Polizei über dein Fehlverhalten sprechen.



Photo by José Ignacio Pompé on Unsplash

Was dürfen Securitys überhaupt?

Securitys werden angestellt, um beispielsweise in Kaufhäusern, Lokalen, bei Veranstaltungen oder auf öffentlichen Plätzen für Ordnung und Sicherheit zu sorgen.

WICHTIG: Securitys sind keine Polizistinnen oder Polizisten. **Im Grunde haben sie nicht mehr Rechte als jede:r andere auch.** Sollte dich ein Security also diskriminieren, beleidigen, zu einem unangemessenen Verhalten nötigen oder dich gar verletzen, kannst du sofort die Polizei rufen oder auch im Nachhinein Anzeige erstatten!

Das dürfen Securitys:

- jemanden bis zum Eintreffen der Polizei festhalten, falls die Person in Verbindung zu einer rechtswidrigen Handlung steht. Siehe dazu auch die Begriffserklärung zu „privates Selbsthilferecht“ im Kapitel („Die Fahrscheine bitte!“) auf Seite 14.
- ein Hausverbot aussprechen, falls jemand gegen die Hausordnung verstößt.
- Anzeigen erstatten.

Das dürfen Securitys nicht:

- in Kaufhäusern, bei Veranstaltungen auf öffentlichen Plätzen oder ähnlichen Orten gegen deinen Willen (!) Taschen- oder Ausweiskontrollen durchführen.
- jemanden festnehmen/verhaften.
- dich aufgrund deiner Hautfarbe, Sprache, Religion, Geschlecht oder Ähnlichem diskriminieren.
- dich fotografieren oder dich zwingen deinen Ausweis herzuzeigen.

WICHTIG: Weigerst du dich einem Security zum Beispiel deinen Ausweis oder den Inhalt deiner Tasche zu zeigen, dann kann sie oder er dir natürlich den **Zutritt** zum gewünschten Lokal oder Event **verbieten**. Auf öffentlichen Plätzen, in Kaufhäusern oder dergleichen ist es einem Security daher gar nicht erst erlaubt einen Ausweis von dir zu verlangen. Das darf nur die Polizei! **Dennoch** kann es unter Umständen sinnvoll sein, sich gegenüber einem Security auszuweisen, um die Angelegenheit rasch klären zu können.

Was passiert, wenn ich mit illegalen Drogen erwischt werde?

Illegale Suchtmittel sind für alle Menschen in Österreich verboten, unabhängig davon wie alt du bist. Dazu gehören beispielsweise Cannabis, Methamphetamin („Crystal“), Heroin, Ecstasy, Kokain, LSD,...

Es ist verboten illegale Suchtmittel ...

- zu erwerben
- zu besitzen
- zu verarbeiten
- zu konsumieren
- in unser Land einzuführen oder aus unserem Land auszuführen
- anzubauen, um konsumierbare Produkte zu erzeugen
- an andere weiterzugeben

WICHTIG: Es gibt **KEINE** erlaubte Menge an illegalen Drogen, die du besitzen oder konsumieren darfst. Auch nicht zum sogenannten Eigenbedarf (auch wenn die Konsequenzen hier geringer sein können).

Wer gegen das Suchtmittelgesetz verstößt, begeht eine Straftat, wegen der man angezeigt und verurteilt werden kann.

WICHTIG: Die Weitergabe und erst recht der Handel mit Drogen wird noch härter bestraft als Konsum oder Besitz. Wenn du selbst schon 18 Jahre oder älter bist und illegale Drogen an Minderjährige weitergibst oder verkaufst, dann droht dir außerdem eine weitere Strafverschärfung!

Unter Umständen (zum Beispiel bei Eigenbedarf) kann statt einer Strafe eine **gesundheitsbezogene Maßnahme** angeordnet werden. Dabei wird das Ausmaß deines Drogenkonsums mithilfe einer Untersuchung festgestellt. Im Anschluss kannst du zur Einhaltung verschiedener Maßnahmen verpflichtet werden, wie zum Beispiel Psychotherapien, regelmäßige Harnkontrollen oder Entzugsbehandlungen.

WICHTIG: Eine gesundheitsbezogene Maßnahme ist eine Chance. Jede:r Beschuldigte sollte daher den Anweisungen der Staatsanwaltschaft und der Gesundheitsbehörde unbedingt Folge leisten und alle vorgegebenen Termine einhalten. Sonst droht eine Geldstrafe oder je nach Schwere des Vergehens auch eine Gefängnisstrafe. (Vergleiche dazu auch Seite 9 bis 11 „Was kann mir passieren?“).

Sollte es zu einer Bestrafung kommen, kann die Höhe der Strafe davon abhängen mit welcher Menge der jeweiligen Substanz jemand erwischt wurde. Der Begriff **Grenzmenge** definiert dabei die Grenze (Drogenmenge) für niedrigere oder höhere Strafen.

Mehr Infos zu Drogen unter:

www.checkyourdrugs.at

oder

www.knowyourdrugs.at

Legales Gras?

Die Cannabispflanze besteht aus bis zu 100 Wirkstoffen, den Cannabinoiden. Der bekannteste dieser Wirkstoffe ist wohl THC (Tetrahydrocannabinol), welcher

für die berauschende und psychoaktive Wirkung von Cannabis verantwortlich ist. Ein anderer ist **Cannabidiol (CBD)**. CBD ist nicht psychoaktiv, aber der Substanz wird beruhigende und schmerzstillende Wirkung nachgesagt. Alle CBD-Produkte mit einem THC-Wert von unter **0,3%** sind nicht illegal. Sie fallen nicht unter das Suchtmittelgesetz und können ab 18 Jahren im Handel in verschiedenen Formen erworben werden.

Doch trotzdem ist Vorsicht geboten, denn die Langzeitfolgen des Konsums von CBD sind noch unbekannt!

Mehr Infos dazu unter:

www.feel-ok.at

unter dem Stichwort „CBD“ oder auf www.jugendinfo-noe.at/recht/cbd



Photo by Rodie Sun on Unsplash

Drogen haben in der Schule nichts verloren ...

WICHTIG: Wenn du in der Schule mit verbotenen Substanzen erwischt wirst, gilt der Grundsatz **„Helfen statt strafen“**. Die Schulleitung muss zunächst die Erziehungsberechtigten sowie die Schulärztin oder den Schularzt und den schulpsychologischen Dienst informieren, aber **nicht** die Polizei.

Wie läuft das dann ab?

Liegt ein begründeter Verdacht vor (eine Vermutung ist hier nicht ausreichend), dass ein:e Schüler:in Suchtmittel zu sich genommen hat, so werden zunächst die **Erziehungsberechtigten** von der Schulleitung informiert und eine Untersuchung durch die **Schulärztin oder den Schularzt** veranlasst. Ergibt die Untersuchung, dass illegale Suchtmittel konsumiert wurden, so veranlasst die Schulärztin oder der Schularzt sogenannte **gesundheitsbezogene Maßnahmen**, wie zum Beispiel Psychotherapien, regelmäßige Drogentests, Entzugsbehandlungen und dergleichen. Werden diese innerhalb der festgesetzten **Frist** absolviert und Bestätigungen dazu vorgelegt und hält der oder die Schüler:in alle Termine ein, so erfolgen keine weiteren Maßnahmen seitens der Schule. Ist dies nicht der Fall, muss die Schulleitung die Amtsärztin oder den Amtsarzt informieren und das „normale“ strafrechtliche Prozedere beginnt.



Photo by GRAS GRUN on Unsplash

Notruftelefonnummern:

144	Rettung
133	Polizei
122	Feuerwehr
112	Europaweite Notrufnummer
0800/133 133	Notruf per SMS oder Fax für Hörbehinderte
147	Rat auf Draht
0800/222 555	Frauenhelpline gegen Gewalt
142	Telefonseelsorge

Jugend:info Niederösterreich

Kremsergasse 2
3100 St. Pölten
02742/24565
info@jugendinfo-noe.at
www.jugendinfo-noe.at

Singerstraße 6 – 8
2700 Wr. Neustadt
0650/4958999
onur.yavuz@jugendinfo-noe.at
www.jugendinfo-noe.at

Fachstelle für Gewaltprävention

Infos und Maßnahmen
rund um das Thema Gewaltprävention
Landhausplatz 1
Haus 9
3109 St. Pölten
02742/9005 9050
gewaltpraevention@noel.gv.at
www.gewaltpraevention-noe.at

Fachstelle NÖ

Infos und Maßnahmen rund ums Thema
Suchtvorbeugung
Beratung zu § 13 SMG
Brunngasse 8/2
3100 St. Pölten
02742/31440
office@fachstelle.at
www.fachstelle.at

Nützliche Kontakte

Kinder & Jugend Anwaltschaft

Unabhängige Einrichtung des Landes NÖ,
die sich für die Recht von Kindern und
Jugendlichen in NÖ einsetzt

Tor zum Landhaus

Stiege A, 3. OG

Wienerstraße 54, 3109 St. Pölten

02742/90811

post.kija@noel.gv.at

www.kija-noe.at

Kriminalprävention NÖ

059 133 30 3750

lpd-n-lka-kriminalpraevention@polizei.gv.at

Landespolizeidirektion NÖ

Neue Herrengasse 15

3100 St. Pölten

059133/30/0

lpd-n@polizei.gv.at

NÖJA

Infos zu Jugendzentren, Jugendtreffs
und mobiler Jugendarbeit

Leobersdorfer Straße 42

2560 Berndorf

0681/20580772

vorstand@noeja.at

www.noeja.at

NEUSTART Niederösterreich

Resozialisierungshilfe für Straffällige,
Unterstützung von Opfern und Prävention
Julius-Raab-Promenade 27/1/DG

3100 St. Pölten

02742/77475

office.niederoesterreich@neustart.at

www.neustart.at

- NEUSTART hat außerdem Sitze in
Wr. Neustadt, Krems, Amstetten,
Korneuburg, sowie auch österreichweit!
- Anonyme und kostenlose Online-
Beratung unter beratung@neustart.at
oder www.neustart.at

Rechtsanwaltskammer NÖ

Andreas-Hofer-Straße 6

3100 St. Pölten

02742/71650-0

office@raknoe.at

www.raknoe.at

Verteidigernotruf

Rechtsanwaltlicher Journdienst für
festgenommene Beschuldigte

0800 376 386

Von 0 bis 24 Uhr kostenfrei aus ganz
Österreich erreichbar!

Offenlegung gemäß Mediengesetz:

Kontakt:

Jugendinfo NÖ
Kremsergasse 2, 3100 St. Pölten
02742/24565
info@jugendinfo-noe.at
www.jugendinfo-noe.at

Impressum:

Herstellungs- & Verlagsort: 3100 St.Pölten, Niederösterreich
Medieninhaber, Hersteller & Redaktion: Verein Jugend:info NÖ
Telefon: +43 (0) 2742-24565
eMail: info@jugendinfo-noe.at
Website: www.jugendinfo-noe.at
Sitz: Kremsergasse 2, 3100 St.Pölten
ZVR-Zahl: 961766037
Geschäftsführer: Lutz Köllner
Vorstand:
Obmann: PSI Josef Fürst
Obmann Stellvertreter: Dir. Gerhard Hauer
Kassierin: Katharina Kainz
Titelseite: Foto © Elena Mozhvilo on Unsplash

Vereinszweck:

1. Der Verein dient allen Bestrebungen im Sinne einer Kinder- und Jugendpflege, des Freizeitsports, der Schulbildung und der Erziehung mit dem Ziel, Verantwortung für die Gemeinschaft, schöpferische Kräfte, positive Neigungen, Toleranz und Eigenständigkeit zu wecken und zu fördern. Er beachtet die soziale Einstellung und das Selbstbewusstsein durch selbständiges Handeln bei voller Verantwortlichkeit zu haben und damit zu einer demokratischen Gesinnung hinzuführen.
2. Der Verein ist überparteilich und macht keinen Unterschied nach Geschlecht, Rasse, Religion, Nation und sozialer Stellung seiner Mitglieder und der Personen, auf die sich seine Tätigkeit erstreckt.
3. Der Verein unterstützt besonders die Tätigkeit von Jugendorganisationen und Jugendzentren und führt die Einrichtungen, die der außerschulischen Jugenderziehung und -betreuung dienen.
4. Darüber hinaus bezweckt der Verein die wirtschaftliche und organisatorische Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen und Aktionen speziell für die Jugend des Landes Niederösterreich.
5. Weiters vermittelt der Verein besonders im Rahmen der Europäischen Union alle jugendrelevanten Förderungsprogramme und steht auch als koordinierende Einrichtung für internationale Aktivitäten zur Verfügung.
6. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung und erstrebt keine Gewinne.

Blattlinie:

Information Jugendlischer und anderer interessierter Bürgerinnen und Bürger zu jugendrelevanten Themen in Niederösterreich.

Stand Dezember 2021.

HOL DIR JETZT DIE
JUGEND:KARTE NÖ

- » kostenloser Altersnachweis
- » viele Ermäßigungen in ganz NÖ



JUGEND:INFO NÖ

Kremsergasse 2, 3100 St. Pölten

02742 245 65 | info@jugendinfo-noe.at

www.jugendinfo-noe.at

JUGEND:INFO 

Kremsergasse 2
3100 St. Pölten
Tel: 02742/245 65
info@jugendinfo-noe.at
www.jugendinfo-noe.at